Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/140

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 31109 — 5581/65

Bonn, den 22. Dezember 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

nebst Begründung, den deutschen und englischen Wortlaut des Vertrages und des Protokolls vom 3. März 1964, einen zum Vertrag gehörigen Briefwechsel sowie eine Denkschrift mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 290. Sitzung am 17. Dezember 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Manila am 3. März 1964 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll und dem Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf steuerliche Vorschriften bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of the Philippines concerning the Promotion and Protection of Investments

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE REPUBLIK DER PHILIPPINEN

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen und

IN DER ERKENNTNIS, daß ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen die private wirtschaftliche Initiative beleben und den Wohlstand beider Völker mehren wird,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und sich bemühen, diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zuzulassen. Sie wird diese Kapitalanlagen gerecht und billig behandeln.

Artikel 2

(1) Eine Vertragspartei wird Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter der tatsächlichen Kontrolle von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig behandeln als jede andere gleichartige Kapitalanlage in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Jede Vertragspartei wird die Betätigung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit deren Kapitalanlagen sowie die Verwaltung, den Gebrauch oder die Nutzung dieser Kapitalanlagen nicht weniger günstigen Bedingungen als denjenigen unterwerfen, die sie auf die Betätigung im Zusammenhang mit jeder anderen gleichartigen Kapitalanlage in ihrem Hoheitsgebiet anwendet.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Die Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage im Zeitpunkt der Enteignung entsprechen, tatsäch-

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
and
THE REPUBLIC OF THE PHILIPPINES

DESIRING to intensify economic cooperation between both States,

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

RECOGNIZING that contractual protection of such investments will stimulate private business initiative and increase the prosperity of both nations,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments of nationals or companies of the other Contracting Party and shall endeavour to admit such investments in accordance with its constitution, laws and regulations. It shall accord such investments fair and equitable treatment.

Article 2

(1) Investments owned by, or under the effective control of, nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party shall not be accorded by that party treatment less favourable than it accords to any other similar investment in its territory.

(2) Neither Contracting Party shall subject activities of nationals or companies of the other Contracting Party in connection with their investments, as well as the management, use or enjoyment of such investments, to conditions less favourable than it imposes on activities in connection with any other similar investment in its territory.

Article 3

(1) Investments of nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) The investments of nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party shall not be expropriated except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall represent the equivalent of the investment affected at the time of expropriation; it shall be actually realiz-

lich verwertbar und frei transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Den Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, wird von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen keine weniger günstige Behandlung gewährt als jeder anderen gleichartigen Kapitalanlage in ihrem Hoheitsgebiet. Hinsichtlich des Transfers solcher Leistungen werden die Vertragsparteien die Ansprüche von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandeln als entsprechende Ansprüche von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines dritten Staates.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für die Erträge von Kapitalanlagen.

(5) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den Transfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Liquidation des Nettoerlöses der Liquidation.

Artikel 5

Wird eine Vertragspartei aus einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage in Anspruch genommen, so ist sie unbeschadet ihrer Rechte aus Artikel 10 befugt, zu den Bedingungen ihres Rechtsvorgängers die Rechte wahrzunehmen, die auf sie kraft Gesetzes übergegangen oder ihr von dem Rechtsvorgänger abgetreten worden sind (übertragene Ansprüche). Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze 2, 4 und 5 und Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3 Absätze 2, 3 oder 4, nach Artikel 4 oder Artikel 5 unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte am Tage des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der für laufende Geschäfte gültige Kurs beruht auf dem mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswert (par value) und muß innerhalb der nach Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zugelassenen Schwankungsbreite beiderseits der Parität (parity) liegen.

(3) Besteht in bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz 2, so wird der amtliche Kurs angewandt, den diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zum US-Dollar oder zu einer anderen frei konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so lassen die

able, freely transferable, and shall be made without delay. Adequate provision shall have been made at or prior to the time of the deprivation for the determination and the giving of such compensation. The legality of any such deprivation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party who owing to war or other armed conflict, revolution or revolt in the territory of the other Contracting Party suffer the loss of investments situated there, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that party accords to any other similar investment in its territory as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. With respect to the transfer of such payments each Contracting Party shall accord to the requests of nationals or companies of the other Contracting Party a treatment no less favourable than is accorded to comparable requests made by nationals or companies of any third State.

(4) The provisions of paragraphs (1), (2) and (3) above shall likewise apply to returns from investments.

(5) The nationals and companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 4

Either Contracting Party shall guarantee to the nationals or companies of the other Contracting Party the transfer of the capital, of the returns from it and, in the event of liquidation, of the net proceeds from such liquidation.

Article 5

If a claim arising out of a guarantee given for an investment is asserted against a Contracting Party, the latter shall, without prejudice to its rights under Article 10, be authorized on the conditions stipulated by its predecessor in title to exercise the rights having been assigned to such party by law or having been ceded to it by the predecessor in title (devolved interest). As regards the transfer of payments to be made by virtue of the devolved interest to the Contracting Party concerned, paragraphs (2), (4) and (5) of Article 3 as well as Article 4 shall apply mutatis mutandis.

Article 6

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under paragraphs (2), (3) or (4) of Article 3, under Article 4 or Article 5 shall be made without delay and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) The rate of exchange effective for current transactions shall be based on the par value agreed with the International Monetary Fund and shall lie within the margins above or below the parity admitted under Section 3 of Article IV of the Articles of Agreement on the International Monetary Fund.

(3) If at the date of transfer no rate of exchange within the meaning of paragraph (2) above exists in respect of the Contracting Party concerned, the official rate fixed by such Contracting Party for its currency in relation to the US dollar or to another freely convertible currency or to gold shall be applied. If no such rate has been fixed, the appropriate agencies of the Contracting Party

zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

in whose territory the capital is invested shall admit a rate of exchange that is fair and equitable.

Artikel 7

Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so bleibt diese Regelung durch den vorliegenden Vertrag unberührt. Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Article 7

If the legislation of either Contracting Party or international obligations existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Treaty result in a position entitling investments of nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such position shall not be affected by the present Treaty. Either Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments within its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Artikel 8

(1) Der Ausdruck „Kapitalanlagen" umfaßt alle Vermögenswerte insbesondere, aber nicht ausschließlich:

a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte, Nießbrauch oder dergleichen;

b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;

c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;

d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und goodwill;

e) öffentlich-rechtliche Konzessionen.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt, es sei denn, die Veränderung steht im Widerspruch zu der für die ursprüngliche Kapitalanlage erforderlichenfalls erteilten Zulassung.

(2) Der Ausdruck „Erträge" bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Nettogewinnanteile oder Zinsen entfallen.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige" bezeichnet

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

b) in bezug auf die Republik der Philippinen: Bürger der Philippinen im Sinne des Artikels IV der Verfassung der Republik der Philippinen.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften" bezeichnet

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

b) in bezug auf die Republik der Philippinen: jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Republik der Philippinen hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Article 8

(1) The term "investment" shall comprise every kind of asset, and more particularly, though not exclusively:

a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens, pledges, usufructs, and similar rights;

b) shares or other kinds of interest in companies;

c) titles to money or to any performance having an economic value;

d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-names, and goodwill;

e) business concessions under public law.

Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment, provided that such alteration is not contrary to the admission, if any, granted in respect of the assets originally invested.

(2) The term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment as net profit or interest for a specific period.

(3) The term "nationals" shall mean

a) in respect of the Federal Republic of Germany: Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;

b) in respect of the Republic of the Philippines: citizens of the Philippines within the meaning of Article IV of the Constitution of the Republic of the Philippines.

(4) The term "companies" shall mean

a) in respect of the Federal Republic of Germany: any juristic person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;

b) in respect of the Republic of the Philippines: any juristic person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Republic of the Philippines and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit.

Artikel 9

Diesem Vertrag unterliegen auch Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen haben. Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden bleibt unberührt.

Artikel 10

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall wie folgt gebildet: jede Vertragspartei bestellt ein Mitglied und beide Mitglieder einigen sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Internationalen Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; das Entgelt des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 11

Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art werden spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung unwirksam, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 10, die sich auf die Luftfahrt beziehen, auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 9

The present Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party in accordance with the latter's legislation. This provision shall not affect the Agreement of 27 February 1953 on German External Debts.

Article 10

(1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Treaty should, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted for each individual case as follows: each Contracting Party appointing one member, and these two members shall then agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months, after either Contracting Party has made known to the other Contracting Party that it wants the dispute to be submitted to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph (3) have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the fee of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Article 11

The provisions of the present Treaty shall remain in force also in the event of any conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right of taking such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Measures of this kind shall cease to exist not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations have been re-established.

Article 12

With the exception of the provisions in Number 10 of the Protocol, referring to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Republic of the Philippines within three months from the entry into force of the present Treaty.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt fünf Jahre lang in Kraft und verlängert sich auf unbegrenzte Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage der Beendigung dieses Vertrages an.

GESCHEHEN zu Manila am Dritten März Neunzehnhundertvierundsechzig, in vier Urschriften, zwei in deutscher, zwei in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Franz Ferring
Geschäftsträger a. i. der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Kurt Daniel
Ministerialdirigent im Bundesministerium für Wirtschaft und Vorsitzender der Deutschen Delegation

Für die Republik der Philippinen:

Librado D. Cayco
Amtierender Außenminister der Republik der Philippinen

Article 13

(1) The present Treaty shall be ratified, and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) The present Treaty shall enter into force one month after the day of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of five years, and shall continue in force thereafter for an unlimited period except if denounced in writing by either Contracting Party one year before its expiration. After the expiry of the period of five years, the present Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party upon giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of the present Treaty.

DONE at Manila on this Third day of March, Nineteen Hundred and Sixty-Four, in four originals, two each in the German and English languages, all four texts being equally authentic.

For the Federal Republic of Germany:

Franz Ferring
Chargé d'Affaires a.i. of the Federal Republic of Germany

Dr. Kurt Daniel
Ministerialdirigent in the Federal Ministry of Economic Affairs
and
Chairman of the German Delegation

For the Republic of the Philippines:

Librado D. Cayco
Acting Secretary of Foreign Affairs of the Republic of the Philippines

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrages betrachtet werden sollen:

(1) Zu Artikel 1

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrages.

(2) Zu Artikel 1 und 2

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, die Zulassung einer Kapitalanlage in ihrem Hoheitsgebiet von einer „Zulassungsurkunde" abhängig zu machen, die sie für Kapitalanlagen ausstellen wird, welche ihr für eine Zulassung nach Artikel 1 geeignet erscheinen. In dieser Zulassungsurkunde können die von Artikel 2 abweichenden Vorrechte, Befreiungen und Bedingungen, welche die zulassende Partei den betreffenden Kapitalanlagen gewährt oder auf sie anwendet, festgelegt sein. Solche Abweichungen sind nur wirksam, wenn die abweichenden Maßnahmen in der Zulassungsurkunde genau bezeichnet und im einzelnen festgelegt worden sind. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden insoweit keine Anwendung. Es besteht Einverständnis, daß keine Vertragspartei Bedingungen festlegen darf, die von den anderen Bestimmungen des Vertrages abweichen.

(3) Zu Artikel 2

a) Artikel 2 ist nicht so auszulegen, daß dadurch Staatsangehörige oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland berechtigt wären, die besonderen Rechte und Vorteile in Anspruch zu nehmen, welche die Republik der Philippinen Staatsangehörigen und Gesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund bestehender Vereinbarungen gewährt. Artikel 2 darf ebenfalls nicht so ausgelegt werden, daß Staatsangehörige oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sind, die besonderen Rechte und Vorteile in Anspruch zu nehmen, die in Artikel XIII Abs. 1 und Artikel XIV Abs. 8 der Verfassung der Republik der Philippinen den Bürgern, Gesellschaften, Vereinigungen oder Unternehmen der Republik der Philippinen vorbehalten sind.

b) Zu Absatz 1

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, Kapitalanlagen nicht als unter „Kontrolle" stehend anzuerkennen, wenn die Kontrolle auf einen Staatsangehörigen oder eine Gesellschaft der anderen Vertragspartei zu dem Zweck übertragen worden ist, einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft eines dritten Staates die von diesem Vertrag gewährten Rechte zu verschaffen.

c) Zu Absatz 2

aa) Als „Betätigung" im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 ist insbesondere aber nicht ausschließlich anzusehen: der Bezug von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen, von Produktions- und Betriebsmitteln

Protocol

On signing the Treaty concerning the Promotion and Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the Republic of the Philippines, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which should be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) To Article 1

Investments made in accordance with the present Treaty and the laws and regulations of either Contracting Party within the area of application of that party's legal system by nationals or companies of the other Contracting Party, shall enjoy the full protection of the present Treaty.

(2) To Articles 1 and 2

Either Contracting Party reserves the right to require as a prerequisite to the admission of an investment within its territory a "certificate of admission" which it shall issue to investments it considers admissible pursuant to Article 1. Such certificate of admission may specify favours, immunities, and conditions deviating from Article 2 which the admitting party grants or imposes in respect of the investment concerned. Such deviations shall only be effective if the deviating measures have been described in detail and laid down individually in the certificate of admission. The provisions of Article 2 shall to that extent not be applicable. It shall be understood that neither Contracting Party may specify conditions deviating from the other provisions of the Treaty.

(3) To Article 2

(a) Nothing in Article 2 shall be construed to entitle nationals or companies of the Federal Republic of Germany to the special rights and privileges accorded by the Republic of the Philippines to nationals and companies of the United States of America by virtue of existing agreements. Neither shall Article 2 be construed to entitle nationals or companies of the Federal Republic of Germany to any special right or privilege reserved by Article XIII, Section 1 and Article XIV, Section 8 of the Constitution of the Republic of the Philippines to citizens, corporations, associations or entities of the Republic of the Philippines.

(b) To paragraph 1

Either Contracting Party reserves the right not to recognize investments as within the meaning of "control" where the control was transferred to a national or company of the other Contracting Party for the purpose of enabling a national or company of a third State to obtain the privileges granted by the present Treaty.

(c) To paragraph 2

aa) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 2: the purchase of raw or auxiliary materials, of power or fuel, or of

aller Art sowie der Absatz von Erzeugnissen im In- und Ausland. Unbeschadet des Rechtes jeder Vertragspartei, gemäß der Protokollnummer 2 Abweichungen von Artikel 2 vorzusehen, sind folgende Maßnahmen, sofern sie nicht unter denselben Voraussetzungen gegenüber jeder anderen gleichartigen Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei angewendet werden, als „weniger günstige Bedingungen" im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 anzusehen: jede Beschränkung oder Behinderung der Betätigung im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 oder des Gebrauchs, der Verwaltung oder Nutzung einer Kapitalanlage sowie andere Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige Bedingungen".

bb) Artikel 2 Abs. 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.

(4) Zu Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 3

Der Ausdruck „jede andere gleichartige Kapitalanlage" im Sinne vom Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 3 bedeutet jede Kapitalanlage gleicher Art im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ohne Rücksicht darauf, ob sie von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines dritten Staates oder von einer anderen Person oder Gesellschaft vorgenommen worden sind.

(5) Zu Artikel 3

a) Enteignung bedeutet die ganze oder teilweise Entziehung einer Kapitalanlage sowie die Beschränkung jeder Kapitalanlage, die in ihrer Auswirkung einer solchen Entziehung gleichkommt.

b) Die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 2 gelten auch für die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung im Sinne des Buchstaben a) gleichkommen.

c) Keine Vertragspartei darf bei der Enteignung einer Kapitalanlage Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei weniger günstig behandeln als eigene Staatsangehörige oder Gesellschaften.

(6) Zu Artikel 4

Als „Liquidation" im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

(7) Zu Artikel 6

a) Als „unverzüglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Diese Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Ersuchens und darf unter keinen Umständen bei dem Transfer des Kapitals oder des Liquidationserlöses im Sinne des Artikels 4 ein Jahr und bei allen Transferierungen sechs Monate übersteigen.

b) Wendet eine Vertragspartei im Zeitpunkt des Transfers für laufende Geschäfte mit ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung des Internationalen Währungsfonds einen anderen als den in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Kurs an, dann gilt dieser Kurs an Stelle des in Artikel 6 Absätze 2 und 3 genannten Kurses.

means of production or operation of any kind, the marketing of products inside or outside the country. Without prejudice to the right of either Contracting Party to deviate from Article 2 as provided for in Protocol Number 2, if the following measures are not applied under the same circumstances to any other similar investment in the territory of the Contracting Party concerned, such measures shall be deemed "conditions less favourable" within the meaning of paragraph 2 of Article 2: any restriction or impeding of the activities referred to in paragraph 2 of Article 2 or of the use, management or enjoyment of an investment as well as any measure having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "conditions less favourable".

bb) Paragraph 2 of Article 2 shall not apply to entry, sojourn, and activity as an employee.

(4) To Article 2 and paragraph 3 of Article 3

The term "any other similar investment" as referred to in Article 2 and paragraph 3 of Article 3 shall be deemed to comprise any investment of a like nature in the territory of the Contracting Party concerned regardless of whether such investments have been made by nationals or companies of any third State or by any other individual or company.

(5) To Article 3

(a) Expropriation shall mean the taking in whole or in part of any investment as well as the restricting of any investment the effect of which is tantamount to such taking.

(b) The provisions of paragraph 2 of Article 3 shall also apply to the transfer of an investment to public ownership as well as to the subjection of an investment to public control or to similar interventions by public authorities the effect of which is tantamount to expropriation as defined in paragraph (a) above.

(c) Neither Contracting Party shall, in expropriating an investment, subject nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it imposes on its own nationals or companies.

(6) To Article 4

"Liquidation" within the meaning of Article 4 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partly giving up the investment concerned.

(7) To Article 6

(a) A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 6 if made within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed one year in respect of transfer of capital or liquidation proceeds as referred to in Article 4, and six months in respect of all other transfers.

(b) If at the time of transfer a Contracting Party applies to current transactions a rate of exchange other than that referred to in paragraph 2 of Article 6 that has been expressly or tacitly approved by the International Monetary Fund such rate of exchange shall be applicable in the place of the rate of exchange referred to in paragraphs 2 and 3 of Article 6.

(8) Zu Artikel 8

a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(9) Zu Artikel 10

Artikel 10 ist nicht dahingehend auszulegen, daß er Staatsangehörige oder Gesellschaften von der Anrufung der innerstaatlichen Gerichte ausschließt.

(10) Jede Vertragspartei wird Maßnahmen unterlassen, die entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs die Beteiligung der Seeschiffahrt oder Luftfahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern, die zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind, oder von Personen, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit einer solchen Kapitalanlage erfolgt, ausschalten oder behindern. Dies gilt auch für Güter, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates mit Mitteln eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrages angelegt sind, sowie für Personen, wenn die Beförderung im Auftrage eines solchen Unternehmens erfolgt.

GESCHEHEN zu Manila am Dritten März Neunzehnhundertvierundsechzig, in vier Urschriften, zwei in deutscher, zwei in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Franz Ferring
Geschäftsträger a. i. der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Kurt Daniel
Ministerialdirigent im Bundesministerium für Wirtschaft
und Vorsitzender der Deutschen Delegation

Für die Republik der Philippinen:

Librado D. Cayco
Amtierender Außenminister
der Republik der Philippinen

(8) To Article 8

(a) Returns from an investment as well as returns from re-invested returns shall enjoy the same protection as the original investment.

(b) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person in possession of a national passport issued by the appropriate authorities of either Contracting Party shall be deemed to be a national of that party.

(9) To Article 10

Nothing in Article 10 shall be construed to preclude nationals or companies of either Contracting Party from seeking relief in the local courts.

(10) Either Contracting Party shall refrain from any measures which, contrary to the principles of free competition, may prevent or hinder sea-going vessels or aircraft of the other Contracting Party from participating in the transport of goods intended for, or of persons travelling in connection with, an investment within the meaning of the present Treaty. This also applies to goods acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State with funds of an enterprise in which capital within the meaning of the present Treaty is invested; it applies furthermore to persons travelling on behalf of such an enterprise.

DONE at Manila on this Third day of March Nineteen Hundred and Sixty-Four, in four originals, two each in the German and English languages, all four texts being equally authentic.

For the Federal Republic of Germany:

Franz Ferring
Chargé d'Affaires a.i. of the Federal Republic of Germany

Dr. Kurt Daniel
Ministerialdirigent in the Federal Ministry
of Economic Affairs
and
Chairman of the German Delegation

For the Republic of the Philippines:

Librado D. Cayco
Acting Secretary of Foreign Affairs
of the Republic of the Philippines

Briefwechsel

Manila, den 3. März 1964

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik der Philippinen und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß im Laufe der Verhandlungen folgendes Einverständnis erzielt worden ist:

In der Absicht, die Vornahme von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften im Hoheitsgebiet der Republik der Philippinen zu fördern, wird die Republik der Philippinen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen deutschen Staatsangehörigen, deren Ausbildung oder Erfahrung für die Kapitalanlage besonders benötigt wird, und die zur Ausübung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer solchen Kapitalanlage in die Republik der Philippinen einreisen und sich dort aufhalten wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie das obige Einverständnis bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Melchor P. Aquino
Vorsitzender der Philippinischen Delegation

An den Vorsitzenden
der Deutschen Delegation
Ministerialdirigent Dr. Kurt Daniel

Manila

Manila, March 3, 1964

Mr. Chairman:

With reference to the Treaty between the Republic of the Philippines and the Federal Republic of Germany concerning the Promotion and Protection of Investments signed today, I have the honour to inform you that the following understanding has been reached in the course of our negotiations:

For the purpose of promoting investments by German nationals or companies in the territory of the Republic of the Philippines, the Republic of the Philippines will grant in accordance with its laws the necessary permits to German nationals whose training or experience is specially required by an investment and who desire to enter and stay in the Republic of the Philippines to carry on activities in connection with such investment, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise.

I should be grateful if you could kindly confirm the understanding set out above.

Accept, Mr. Chairman, the assurances of my highest consideration.

Melchor P. Aquino
Chairman of the Philippine Delegation

The Chairman
of the German Delegation
Ministerialdirigent Dr. Kurt Daniel

Manila

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Manila, den 3. März 1964

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom 3. März 1964 zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik der Philippinen und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß im Laufe der Verhandlungen folgendes Einverständnis erzielt worden ist:

In der Absicht, die Vornahme von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften im Hoheitsgebiet der Republik der Philippinen zu fördern, wird die Republik der Philippinen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen deutschen Staatsangehörigen, deren Ausbildung oder Erfahrung für die Kapitalanlage besonders benötigt wird, und die zur Ausübung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer solchen Kapitalanlage in die Republik der Philippinen einreisen und sich dort aufhalten wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie das obige Einverständnis bestätigen würden."

Ich beehre mich, das vorstehende Einverständnis zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Kurt Daniel

An den Vorsitzenden
der Philippinischen Delegation
S. E. Botschafter Melchor P. Aquino

Manila

The Chairman
of the German Delegation

Manila, March 3, 1964

Mr. Chairman,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter dated March 3, 1964, which reads as follows:

"With reference to the Treaty between the Republic of the Philippines and the Federal Republic of Germany concerning the Promotion and Protection of Investments signed today, I have the honour to inform you that the following understanding has been reached in the course of our negotiations:

For the purpose of promoting investments by German nationals or companies in the territory of the Republic of the Philippines, the Republic of the Philippines will grant in accordance with its laws the necessary permits to German nationals whose training or experience is specially required by an investment and who desire to enter and stay in the Republic of the Philippines to carry on activities in connection with such investment, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise.

I should be grateful if you could kindly confirm the understanding set out above."

I have the honour to confirm the understanding set out above.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my highest consideration.

Dr. Kurt Daniel

The Chairman
of the Philippine Delegation
H. E. Ambassador Melchor P. Aquino

Manila

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie Kredite, Garantien und Steuervergünstigungen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Anregung des deutschen Kapitalexports und sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und technischer Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages.

Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach können zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu Lasten des Bundes in der Regel dann übernommen werden, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lehnt sich der deutsch-philippinische Vertrag vom 3. März 1964 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art inhaltlich an die von der Bundesrepublik abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiete und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt der Vertrag sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

II. Besonderes

Der Vertrag enthält 13 Artikel; ihm sind ein Protokoll und ein Briefwechsel beigefügt.

Zu Artikel 1

In Artikel 1 ist der Grundsatz festgelegt, daß Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind, den vollen Schutz des Vertrages genießen. Jede Vertragspartei wird sich bemühen, eventuell erforderliche Zulassungen zu erteilen. Laut Ziffer 2 des Protokolls behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, die Zulassung einer Kapitalanlage in ihrem Hoheitsgebiet von einer Zulassungsurkunde abhängig zu machen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 verbietet eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen. Diese Bestimmung gilt auch für Kapitalanlagen von Gesellschaften und Unternehmen, die unter der Kontrolle von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen. Absatz 2 soll sicherstellen, daß Staatsangehörige einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit ihren Kapitalanlagen unter denselben Voraussetzungen tätig werden können wie Inländer oder Angehörige dritter Staaten. Gemäß Ziffer 2 des Protokolls können bei der Zulassung der Kapitalanlage besondere Bedingungen vereinbart werden, die von der in Artikel 2 vorgesehenen Behandlung abweichen. Solche Abweichungen müssen in der Zulassungsurkunde genau bezeichnet und im einzelnen festgelegt werden. Jede weitere Abweichung von Bestimmungen des Vertrags wird ausdrücklich als unzulässig bezeichnet. In Ziffer 3, Buchstabe a des Protokolls ist klargestellt, daß deutsche Staatsangehörige und Gesellschaften im Gebiet der Republik der Philippinen nicht die besonderen Rechte und Vorteile in Anspruch nehmen können, die Staatsangehörigen und Gesellschaften der USA auf Grund besonderer Vereinbarungen gewährt werden.

Entsprechendes gilt für einige Rechte und Vorteile, die auf Grund der Verfassung philippinischen Staatsangehörigen und Vereinigungen vorbehalten sind. Nach Ziffer 3 Buchstabe b behält sich jede Vertragspartei vor, unter bestimmten Voraussetzungen nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob eine Gesellschaft tatsächlich unter der Kontrolle von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei steht. Ziffer 3 Buchstabe b enthält Definitionen der Begriffe „Betätigung" und „weni-

ger günstige Behandlung" sowie eine Einschränkung der Betätigungsfreiheit für Arbeitnehmer.

Zu Artikel 3

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz und Sicherheit. Enteignungen sind nur zum allgemeinen Wohle und gegen wertgleiche Entschädigung, die tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein und unverzüglich geleistet werden muß, zulässig. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Unter den Begriff der Enteignung fallen nach Ziffer 5 des Protokolls auch hoheitliche Maßnahmen, die einer Enteignung gleichzusetzen sind, und Verstaatlichungen.

Soweit Kapitalanlagen infolge von Krieg, Revolution oder Aufruhr Schaden erleiden, genießen die Geschädigten hinsichtlich aller Entschädigungen Inländerbehandlung; hinsichtlich des Transfers von Entschädigungen genießen sie Meistbegünstigung. Absatz 2 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 gewährleistet den freien Transfer des Kapitals, seiner Erträgnisse und im Falle der Liquidation des Liquidationserloses. Als Liquidation im Sinne des Artikels 4 gilt nach Ziffer 6 des Protokolls auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Artikels 5 trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine auf den Philippinen vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages zu dem Kurs zu erfolgen haben, der nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds für laufende Geschäfte gilt. Sofern im Zeitpunkt der Transferierung ein Umrechnungskurs nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds nicht besteht, z. B. weil eine der beiden Vertragsparteien aus dem Internationalen Währungsfonds ausgetreten ist, ist der im Verhältnis zum US-Dollar, zu einer anderen konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegte Kurs oder, falls auch ein solcher Kurs nicht besteht, ein gerechter und billiger Kurs anzuwenden.

In Ziffer 7 des Protokolls sind die Fristen festgesetzt, innerhalb derer Transferanträge bearbeitet werden müssen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften; diese gehen vor, soweit sie eine günstigere Behandlung der Kapitalanlagen als der vorliegende Vertrag vorsehen.

Zu Artikel 8

In Artikel 8 werden die im Vertrag verwendeten Bezeichnungen „Kapitalanlage", „Erträge", „Staatsangehörige" und „Gesellschaften" definiert.

Ziffer 8 Buchstabe a des Protokolls stellt klar, daß Erträge aus den Kapitalanlagen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlagen genießen. Werden Erträge im Hoheitsgebiet der Philippinen als Kapitalanlagen verwendet, so genießen sie den gleichen Schutz wie die Kapitalanlagen.

Ziffer 8 Buchstabe b des Protokolls enthält eine Bestimmung über die Vermutung der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person.

Zu Artikel 9

Gemäß Artikel 9 gelten die Bestimmungen des Vertrages auch für Kapitalanlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen. Nach Ziffer 9 des Protokolls wird der Rechtsweg vor den nationalen Gerichten durch die Bestimmung des Artikels 10 nicht berührt.

Zu Artikel 11

Die Vertragsparteien vereinbaren, den Schutz von Kapitalanlagen auch für den Fall von Auseinandersetzungen zu gewährleisten. Zulässig bleiben jedoch vorübergehende Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts gestattet sind.

Zu Artikel 12

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre; eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere fünfzehn Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll bringt in zehn Ziffern Erläuterungen und bindende Auslegungsvorschriften zu dem Vertrage. Abgesehen von den unter den Artikeln 1 bis 4, 6 und 8 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Ziffer 4 eine Erläuterung der Wendung „jede andere gleichartige Kapitalanlage" im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrages und in Ziffer 10 eine Verpflichtung der Vertragspartner, die Beteiligung der Seeschiffahrt oder Luftfahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages nicht in wettbewerbswidriger Weise auszuschalten oder zu behindern.

Zum Briefwechsel

Der Briefwechsel enthält eine Vereinbarung hinsichtlich der Einreise, des Aufenthalts und der Tätigkeit von deutschen Staatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Republik der Philippinen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen.

Ein weiterer Briefwechsel, der in der Anlage beigefügt ist, enthält eine Vereinbarung über die unverzügliche Anwendung des Vertrages durch die Republik der Philippinen.

Anlage zur Denkschrift

Manila, den 3. März 1964

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik der Philippinen und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß im Laufe der Verhandlungen folgendes Einverständnis erzielt worden ist:

Beide Regierungen werden sich bemühen sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des oben genannten Vertrages so bald wie möglich erfüllt werden. Um die Vornahme von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet der Republik der Philippinen vor dem Inkrafttreten des oben angeführten heute unterzeichneten Vertrages zu fördern, wird die Regierung der Republik der Philippinen im Rahmen ihrer Verfassung und ihrer Gesetze die Bestimmungen des oben angeführten Vertrages nach drei Monaten, vom Tage seiner Unterzeichnung ab gerechnet, auf Staatsangehörige und Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland vorläufig anwenden.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Anwendung des oben genannten Vertrages sind in entsprechender Anwendung des Artikels 10 des Vertrages zu regeln.

Ich wäre dankbar, wenn Sie das obige Einverständnis bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Melchor P. Aquino
Vorsitzender der Philippinischen Delegation

An den Vorsitzenden
der Deutschen Delegation
Ministerialdirigent Dr. Kurt Daniel

Manila

Manila, March 3, 1964

Mr. Chairman:

With reference to the Treaty between the Republic of the Philippines and the Federal Republic of Germany concerning the Promotion and Protection of Investments signed today, I have the honour to inform you that the following understanding has been reached in the course of our negotiations:

Both Governments shall endeavour to ensure that the requirements for the entry into force of the aforementioned Treaty be complied with as soon as possible. To promote the making of investments by nationals or companies of the Federal Republic of Germany in the territory of the Republic of the Philippines before the entry into force of the aforementioned Treaty signed today, the Government of the Republic of the Philippines shall, within the framework of its Constitution and laws, apply provisionally to investments of nationals and companies of the Federal Republic of Germany the provisions of the aforementioned Treaty three months from the day of signature.

Any disputes arising between the two Governments from the provisional application of the aforementioned Treaty shall be settled by applying the provisions of Article 10 of that Treaty mutatis mutandis.

I should be grateful if you could kindly confirm the understanding set out above.

Accept, Mr. Chairman, the assurances of my highest consideration.

Melchor P. Aquino
Chairman of the Philippine Delegation

The Chairman
of the German Delegation
Ministerialdirigent Dr. Kurt Daniel

Manila

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Manila, den 3. März 1964

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom 3. März 1964 zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik der Philippinen und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß im Laufe der Verhandlungen folgendes Einverständnis erzielt worden ist:

Beide Regierungen werden sich bemühen sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des oben genannten Vertrages so bald wie möglich erfüllt werden. Um die Vornahme von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet der Republik der Philippinen vor dem Inkrafttreten des oben angeführten heute unterzeichneten Vertrages zu fördern, wird die Regierung der Republik der Philippinen im Rahmen ihrer Verfassung und ihrer Gesetze die Bestimmungen des oben angeführten Vertrages nach drei Monaten, vom Tage seiner Unterzeichnung ab gerechnet, auf Staatsangehörige und Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland vorläufig anwenden.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Anwendung des oben genannten Vertrages sind in entsprechender Anwendung des Artikels 10 des Vertrages zu regeln.

Ich wäre dankbar, wenn Sie das obige Einverständnis bestätigen würden."

Ich beehre mich, das vorstehende Einverständnis zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Kurt Daniel

An den Vorsitzenden
der Philippinischen Delegation
S. E. Botschafter Melchor P. Aquino

Manila

The Chairman
of the German Delegation

Manila, March 3, 1964

Mr. Chairman,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter dated March 3, 1964, which reads as follows:

"With reference to the Treaty between the Republic of the Philippines and the Federal Republic of Germany concerning the Promotion and Protection of Investments signed today, I have the honour to inform you that the following understanding has been reached in the course of our negotiations:

Both Governments shall endeavour to ensure that the requirements for the entry into force of the aforementioned Treaty be complied with as soon as possible. To promote the making of investments by nationals or companies of the Federal Republic of Germany in the territory of the Republic of the Philippines before the entry into force of the aforementioned Treaty signed today, the Government of the Republic of the Philippines shall, within the framework of its Constitution and laws, apply provisionally to investments of nationals and companies of the Federal Republic of Germany the provisions of the aforementioned Treaty three months from the day of signature.

Any disputes arising between the two Governments from the provisional application of the aforementioned Treaty shall be settled by applying the provisions of Article 10 of that Treaty mutatis mutandis.

I should be grateful if you could kindly confirm the understanding set out above."

I have the honour to confirm the understanding set out above.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my highest consideration.

Dr. Kurt Daniel

The Chairman
of the Philippine Delegation
H. E. Ambassador Melchor P. Aquino

Manila